

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41 Az: 41-8240.121-04/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BlmSchG und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rückbau des Kessels 12 und der Errichtung von zwei neuen Dampferzeugern Kessel 18 und 19 durch die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH, Industrie Center Obernburg, 63784 Obernburg, auf dem Grundstück Fl. Nr. 8012/1 der Gemarkung Erlenbach

- Mit Bescheid vom 11.10.2017 erhielt die Kraftwerk Obernburg GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben.
- 2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
 - I. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH, Industrie Center Obernburg, 63784 Obernburg erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende wesentliche Änderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 8012/1 der Gemarkung Erlenbach:
 - Rückbau des Kessels 12 mit einer Feuerungswärmeleistung von 57,5 MW
 - Aufstellung und Anbindung zweier Großwasserraumkessel 18 und 19 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 41,205 MW im Gasbetrieb und von jeweils 30,995 MW im Betrieb mit Heizöl EL am derzeitigen Standort des Kessels 12

Diese Maßnahme dient zur Absicherung der Strom- und Prozessdampferzeugung bei Ausfall oder Revision der GUD Anlage bzw. bei einem Dampfbedarf, der oberhalb der max. zulässigen Dampfleistung des Abhitzekessels liegt.

- II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 11.01.2017 in der Form der geänderten Planung vom 19.04.2017, ergänzt durch eine Zusammenfassung der MuUT Mess- und Umwelttechnik GmbH, Sinzig am Rhein vom 18.07.2017 zum Schallgutachten vom 29.11.2016, für dieses Vorhaben beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.
- III. Anlagedaten

Der Genehmigung liegen für den Rückbau von Kessel 12 und die Errichtung von Kessel 18

und 19 die in den Antragsunterlagen genannten Anlagedaten zugrunde.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wurde mit Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zum Baurecht, zu Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und zum Wasserrecht erteilt.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 19.10.2017 bis 02.11.2017 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 154, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, 12.10.2017 Landratsamt Miltenberg

gez.

Scherf

Landrat